



**Spielplatzsatzung der Stadt Goslar
vom 06.10.2015**

Spielplatzsatzung der Stadt Goslar vom 06.10.2015

Aufgrund der §§ 1, 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 06.10.2015 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze (Spielplatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Definition und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Spielplätze und als Spielflächen freigegebene Schulhöfe im Gebiet der Stadt Goslar, die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt sind. Zu den öffentlichen Spielplätzen gehören Kinderspielplätze, teilweise kombiniert mit Ballspielplätzen sowie Bolzplätze und generationsübergreifende Spielplätze. Spielplätze sind öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Spielplatzsatzung regelt die Benutzung von Spielplätzen im Sinne des § 1 (1). Der Aufenthalt auf einem Spielplatz steht der Benutzung gleich.

§ 2

Zugelassene Benutzer und erlaubte Benutzungen

- (1) Öffentliche Spielplätze dienen dazu, Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten zum Spielen, zur Entfaltung ihrer Bewegungsbedürfnisse sowie auch als Treffpunkte und zur Ausübung sozialen Verhaltens zu bieten. Spielplätze und freigegebene Schulhöfe dürfen von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, Bolzplätze können von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres benutzt werden.
- (2) Die Benutzung der Spiel- und Bolzplätze ist täglich von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr erlaubt. Die Benutzung der freigegebenen Schulhöfe ist erst nach dem Ende des Schulbetriebs bis 20.00 Uhr erlaubt; in den Ferienzeiten ebenfalls ab 8.00 Uhr. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Spielplatznutzer/innen haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet wird oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert wird. Ballspiele sind nur soweit ausgewiesen erlaubt.
- (4) Spielplatznutzer/innen haben sich so zu verhalten, dass die Spielplätze und deren Ausstattungselemente nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Abfall ist in dafür vorgesehene Behälter zu entsorgen oder beim Verlassen mitzunehmen.

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten,
 1. die Spielplätze außerhalb der in § 2 Abs. 2 festgesetzten Nutzungszeiten zu benutzen.
 2. die Spielplätze zu verunreinigen, z. B. durch Wegwerfen von Gegenständen oder Zurücklassen von Müll an nicht dafür vorgesehenen Orten.
 3. Spielgeräte, Bänke, Zäune, Papierkörbe, Pflanzen und andere Ausstattungselemente zu beschädigen, zu zerstören oder zweckfremd zu benutzen.

4. offene Feuer zu entzünden oder zu unterhalten, insbesondere zu grillen.
5. Alkohol oder alkoholhaltige Getränke sowie Drogen aller Art mitzubringen oder zu konsumieren und Tabakwaren zu rauchen.
6. Hunde und andere Tiere mitzuführen oder frei laufen zu lassen, ausgenommen sind Blindenhunde als Begleitung sehbehinderter Personen.
7. Hieb- und Stoßwaffen sowie andere gefährliche Gegenstände und Stoffe mitzuführen.
8. Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder - außer auf den dafür vorgesehenen Flächen - abzustellen oder zu fahren; ausgenommen sind nicht motorbetriebene Fahrzeuge für Kleinkinder und Krankenfahrstühle.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden. Kinder und deren Begleitpersonen können bei Verstoß gegen diese Satzung durch städt. Überwachungs- und Vollzugsbedienstete, die Polizei sowie die zuständigen Schulleitungen und Hausmeister des Ortes verwiesen werden.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Spielplatzsatzung der Stadt Goslar vom 16.03.2010 außer Kraft. Die Gültigkeit dieser Spielplatzsatzung ist vom Zeitpunkt des Inkrafttretens auf 10 Jahre begrenzt.

Goslar, den 07.10.2015

Gez.

Dr. Oliver Junk

Oberbürgermeister

Bekannt gemacht im Internet unter www.goslar.de am 16-10-2015.

Anlage 1 zur Spielplatzsatzung der Stadt Goslar vom 06.10.2015

Stadtteil Ortschaft	Nr.	Name des Spielplatzes	Nach Schulbetrieb	Hinweise
Außerorts	01.	Unter den Eichen (Steinberg)		
Georgenberg	02.	Am Jürgenfeld		Mit Bolzplatz
	03.	Schulhof der GS Worthschule	X	Mit Minifußballfeld
	04.	Stadtgarten (Wachtelpforte)		
Hahndorf	05.	Schulhof der GS Hahndorf	X	
	06.	Zum Bohrfeld		
Hahnenklee	07.	Im Kurpark		
	08.	Wiesenstraße – Bocksberg		
Immenrode	09.	Schulhof der GS Immenrode	X	
Jerstedt	10.	Am Sportplatz		
	11.	Rudolf-Fischer-Straße		
	12.	Schulhof der GS Jerstedt	X	
Jürgenohl	13.	Bromberger Straße		
	14.	Elbinger Weg		
	15.	Kösliner Straße		Nur Bolzplatz
	16.	Kösliner Straße/Oppelner Weg		Mit Bolzplatz
	17.	Treutmannstraße		
	18.	Virchowstraße		
Kernstadt	19.	Am Felsenkeller (Nonnenberg/Oberer Triftweg)		
	20.	Am Lindenplan		
	21.	Münzgarten		
	22.	Rammelsberger Straße		
	23.	Schöner Garten (Okerstr./Köppelsbleek)		
	24.	Schulhof der GS Goetheschule	X	
	25.	St. Annengarten (Glockengießersstraße)		
	26.	Thomasstraße		
Lengde	27.	Schmiedekamp		
Lochtum	28.	Am Gemeindehof		
	29.	Oststraße		Späterer Rückbau
Ohlhof	30.	Lorenz-Biggen-Weg		
	31.	Ohlhof-Zentrum (Marktplatz)		
	32.	Ripeweg		
Oker	33.	Am Stadtpark		
	34.	Eulenburg		
	35.	Galgheitstraße (Generationsübergreifend)		Ohne Altersbeschränk.
	36.	Siedlerstraße		Nur Bolzplatz
	37.	Schulhof GS Unter-Oker /SP Wolfenbüttler Str.	X	
	38.	Uferweg		
Sudmerberg	39.	Doktorsbusch		
	40.	Ginsterbusch		Nur Bolzplatz
	42.	Schulhof der GS Sudmerberg	X	
	42.	Sudmerbergstraße		
Vienenburg	43.	Am Mühlbergholz		
	44.	Am Vienenburger See		
	45.	An der Knickwiese		
	46.	Auf dem Liethberge		
	47.	Osterwiecker Straße		
	48.	Saarstraße		
Weddingen	49.	Armelastraße (Dorfgemeinschaftshaus)		
Wiedelah	50.	Amtstraße		